

Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG)

Entwurf

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 24. November 2010¹,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003² über den Finanz- und Lastenausgleich wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel vor Art. 9a (neu)

3a. Abschnitt: Nachträgliche Berichtigung von Ausgleichszahlungen

Art. 9a (neu)

¹ Der Bundesrat berichtet fehlerhafte Ausgleichszahlungen im Bereich des Ressourcen- oder Lastenausgleichs nachträglich, wenn der Fehler:

- a. auf einer unrichtigen Erfassung, Übermittlung oder Verarbeitung der Daten beruht; und
- b. für mindestens einen der Kantone mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden ist.

² Er nimmt die Fehlerkorrektur spätestens dann vor, wenn das vom Fehler betroffene Bemessungsjahr zum letzten Mal zur Berechnung der Ausgleichszahlungen verwendet wird.

³ Er legt jährlich die Grenzen der finanziellen Erheblichkeit nach Absatz 1 Buchstabe b fest. Er orientiert sich dabei am durchschnittlichen Pro-Kopf-Ressourcenpotenzial der Einwohnerinnen und Einwohner der Schweiz.

⁴ Sind die Voraussetzungen für die Berichtigung erfüllt, so werden die Ausgleichszahlungen auf den nächstmöglichen Zeitpunkt angepasst. Nötigenfalls kann die Anpassung auf mehrere Jahre erstreckt werden.

¹ BBl 2010 8615

² SR 613.2

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.